

AZ 48.00 Nr. 67/8

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
über die Evang. Dekanatämter
Kirchlichen Verwaltungsstellen und die
Großen Kirchenpflegen

(Nr. 5/2009)
(Bitte weiterleiten)

Zulassung von Gewerbetreibenden auf kirchlichen Friedhöfen

In Friedhofsordnungen wird die gewerbliche Betätigung auf kirchlichen Friedhöfen in der Regel von der Erteilung einer entsprechenden Zulassung abhängig gemacht. Dabei wird verlangt, dass die Gewerbetreibenden selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Darüber hinaus wird nicht angegeben, innerhalb welcher Zeit über den Zulassungsantrag entschieden werden wird. Außerdem wird die Zulassung oft nur befristet erteilt. Diese einschränkenden Regelungen können im Hinblick auf Bestimmungen der Europäischen Union problematisch sein. Wir bitten daher, die Friedhofsordnungen der Kirchengemeinden auf diese Fragen hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Wir schlagen vor, eine entsprechende Bestimmung wie folgt zu fassen:

<<§ .. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen stets zu beachten.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 2 oder 3 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.>>

Bitte legen Sie entsprechend geänderte Friedhofsordnungen dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

Duncker
Oberkirchenrat